

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) –  
Juristische Fakultät

## Die Zuordnung von Forschungsdaten aus rechtlicher Perspektive

Trier // 22. Juni 2018



CC BY 4.0 Lauber-Rönsberg 2018, TU Dresden,  
soweit nicht anders angegeben

### Zwei Beispiele zur Einführung...

- Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er selbstständig Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen?

Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

- H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können. Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?  
(= vor dem OLG Dresden anhängiges Verfahren)

## Zwei Beispiele zur Einführung...

Literaturwissenschaftler Prof. L stellt ein Korpus aus Wahlkampfreden der letzten fünf Bundestagswahlen zusammen, um die Erörterung von Migrationsfragen im Wege des TDM zu untersuchen. Dabei vollzieht er u.a. folgende Arbeitsschritte:

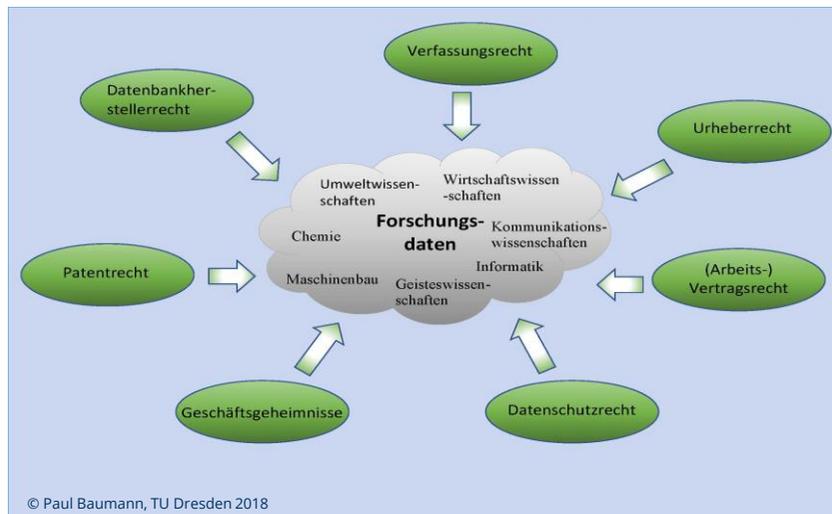
- Auswahl der relevanten Texte
- Transformation in einen technisch auslesbaren Datensatz
- Textkorrektur
- Auszeichnung der Textstruktur mit Markup
- Annotation von Entitäten + literaturwissenschaftliche Annotation
- Anreicherung mit Metadaten

Wem „gehört“ das Korpus?

## Zuordnung von Forschungsdaten

- Ziel ist es nicht, Forschungsdaten zu monopolisieren!
- Beantwortet sollen vielmehr folgende Fragen:
  - Wer kann über die Nachnutzung entscheiden?
  - Wer entscheidet über die Modalitäten der Veröffentlichung?
  - Wer kann Forschungsdaten bei einem Wechsel der Einrichtung „mitnehmen“?

## Zuordnungsregime



## 1. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt u.a.

Texte, Bilder / Grafiken, Fotografien, Computerprogramme,  
Pläne, Landkarten, technische Zeichnungen, ...

sofern sie „**persönliche geistige Schöpfungen**“ sind, d.h. insbes.  
ausreichend Individualität aufweisen (§ 2 Abs. 1, 2 UrhG).

### Individualität:

- keine rein alltägliche oder handwerkliche Leistung
- Gestaltungsspielraum, d.h. konkrete Gestaltung nicht durch fachliche Gepflogenheiten vorgegeben

Daher fachwissenschaftlich vorgegebene Formulierungen nicht  
schutzfähig.

## 1. Urheberrecht

### Aber:

**Kein Schutz für Informationen, Lehrmeinungen, Theorien** etc. als solche, um ihre „Monopolisierung“ zu verhindern.

Geschützt wird grds. nur die konkrete Darstellung, z.B. **Formulierungen, Struktur oder Gedankenführung** eines wissenschaftlichen Beitrags, sofern ausreichend **individuell**.

Hohe Anforderungen bei wissenschaftlichen Werken.

## 1. Urheberrecht

### Sammel- und Datenbankwerke, § 4 UrhG

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Individualität der Auswahl und Anordnung der Elemente
- Bsp.: Gedichttitelliste (BGH GRUR 2007, 685); nicht ausreichend dagegen bloße alphabetische oder chronologische Anordnung aller Messwerte

## 1. Urheberrecht

Wem steht das Urheberrecht zu?

- Urheber = „Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG), d.h. alle, die einen urheberrechtlich schutzfähigen Beitrag geleistet haben.
- Insofern „Urhebers“ ≠ „Mitautor“ i.S.v. § 24 HRG:  
§ 24 HRG: „Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstige Beitrag geleistet haben, als Mitautor zu nennen (...).“
- Aber: stillschweigende Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitgeber bei „Pflichtwerken“ (§§ 43, 61b UrhG), sofern nicht Art. 5 III GG.

## 1. Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken

Wer entscheidet über Veröffentlichung und Verwertung?

	Veröffentlichungs-/ Verwertungsrecht bei*	
	Dienstherr	Wissenschaftler/-in
Hochschullehrer_innen		X
WMA / WHK / SHK	wenn <b>weisungs-abhängige</b> Tätigkeit	wenn <b>selbständige</b> Tätigkeit
Studierende, externe Promovierende, ...		X, keine Arbeitnehmer!
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	??	??

\*... sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bestehen

## 1. Urheberrecht

### Leistungsschutzrechte, u.a. :

- **Fotografien und andere Lichtbilder**, § 72 UrhG  
z.B. Röntgenbilder, Fotos  
Inhaber: Lichtbildner; § 43 UrhG entsprechend anwendbar
- **Datenbanken**, § 87a UrhG
  - unabhängige Elemente, die systematisch oder methodisch angeordnet sind
  - Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationen erfordert „wesentliche Investition“
  - Rechtsinhaber = „Investor“, z.B. Hochschule;  
keine Zuordnung zum Wissenschaftler (?)

## Beispiel: Korpus des Literaturwissenschaftlers L

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswahl der Texte</li> <li>- Transformation in technisch auslesbaren Datensatz.<br/>Digitalisierung?<br/>→ in der Regel kein Lichtbildschutz</li> <li>- Textkorrektur</li> <li>- Auszeichnung der Textstruktur</li> <li>- Annotation</li> <li>- Anreicherung mit Metadaten<br/>→ in der Regel kein UrhR</li> </ul> | } | <p><b>Datenbank? Wohl (+)</b><br/>Wesentliche Investition<br/>Rechtsinhaber: Investor!</p> <p><b>Datenbankwerk?</b><br/>Aber: nur soweit Individualität, d.h. z.B. Entscheidungen über Ausgestaltung nicht durch Untersuchungsgegenstand vorgegeben<br/>Rechtsinhaber: L selbst</p> |
|---|---|---|

## Beispiel: Korpus des Literaturwissenschaftlers L

- ❖ Wohl kein urheberrechtlicher Schutz für einzelne Elemente
- ❖ Aber Schutz des Korpus einschließlich „angereicherter Informationen“ als **Datenbank** gemäß § 87a UrhG:
  - Schutz vor Entnahme wesentlicher Teile
  - Rechtsinhaber: Investor = Hochschule
- ❖ Schutz als **Datenbankwerk**, § 4 UrhG, sofern Individualität:
  - Schutz der Struktur, nicht des Inhalts
  - Rechtsinhaber: Wissenschaftler; ggf. Nutzungsrechtseinräumung an Arbeitgeber
- ❖ Datenbank-/Urheberrecht ggf. „belastet“ durch die Rechte an den im Korpus enthaltenen Werken
- ❖ Wenn UrhR: Verwertung eingeschränkt durch § 60d III UrhG

## Beispiel: Messdaten

H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können.

Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?

Allein aus urheberrechtlicher Perspektive gilt:

- Informationen sind gemeinfrei. Kein urheberrechtlicher Schutz für Informationen. Daher verneinte das LG Leipzig einen Anspruch (aus § 25 UrhG) (Az. 05 O 3823/15).
- Ggf. Datenbankrechte, die aber der Forschungseinrichtung zustehen, nicht H.

## Beispiele

Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen? Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

**Allein aus urheberrechtlicher Perspektive gilt:**

→ Informationen sind gemeinfrei. Kein urheberrechtlicher Schutz für Informationen. Hs Zustimmung nicht erforderlich.

→ Ggf. Datenbankrechte, die aber der Forschungseinrichtung zustehen.

## 2. Weitere Zuordnungsregime

### ... durch Arbeits-/Dienstverträge?

- Rücksichtnahmegebote / Fürsorgepflichten
- Auslegung im Licht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), ggf. in mittelbarer Drittwirkung
- ggf. auch Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht?
- Interessenausgleich im jeweiligen Einzelfall

## 2. Weitere Zuordnungsregime?

### ... durch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis?

Vorschlägen der DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (2013), S. 24:

„Bei Primärdaten ist zwischen deren Nutzung und deren Aufbewahrung zu unterscheiden. **Die Nutzung steht insbesondere dem/den Forscher(n) zu, die sie erheben.**

Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (gegebenenfalls nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.“

## 2. Weitere Zuordnungsregime?

### ... durch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis?

- im Ursprung wissenschaftsinterne Normen, keine rechtlich verbindlichen Regelungen
- aber in der Regel in das Satzungsrecht der Hochschulen durch entsprechende Richtlinien oder Ordnungen übernommen
- Insoweit als verbindlicher Bestandteil in die Arbeits-/Dienstverträge der Wissenschaftler einbezogen
- Auch hier Interessenausgleich im Einzelfall erforderlich!

## Beispiele

Habilitand H bearbeitet ein Teilprojekt eines von Prof. X geleiteten Forschungsprojekts. In diesem Rahmen erhebt er Messergebnisse.

Prof. X will die gesamten im Projekt erhobenen Forschungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Muss er zuvor Hs Zustimmung einholen? Müsste H im umgekehrten Fall Xs Zustimmung einholen?

→ Trotz der Gemeinfreiheit der Informationen ist m.E. eine Abstimmung zwischen H und X hinsichtlich des Zeitpunkts und der Modalitäten der Veröffentlichung erforderlich.

## Beispiel: Messdaten

H verlässt die Forschungseinrichtung. Er möchte die Dateien mit „seinen“ Forschungsdaten kopieren, um seine Qualifikation an einer anderen Einrichtung abschließen zu können.

Hat H einen Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte?

→ M.E. Herausgabeanspruch und Nutzungsrechte aufgrund nachwirkender Treuepflichten; Umfang durch Interessenabwägung zu bestimmen.

Entscheidung des OLG Dresden (Az. 14 U 1570/16) steht noch aus!